Zeitschrift: Wasser- und Energiewirtschaft = Cours d'eau et énergie
Herausgeber: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband
Band: 28 (1936)
Heft: 6

Rubrik: Mitteilungen der Rhein-Zentralkommission

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

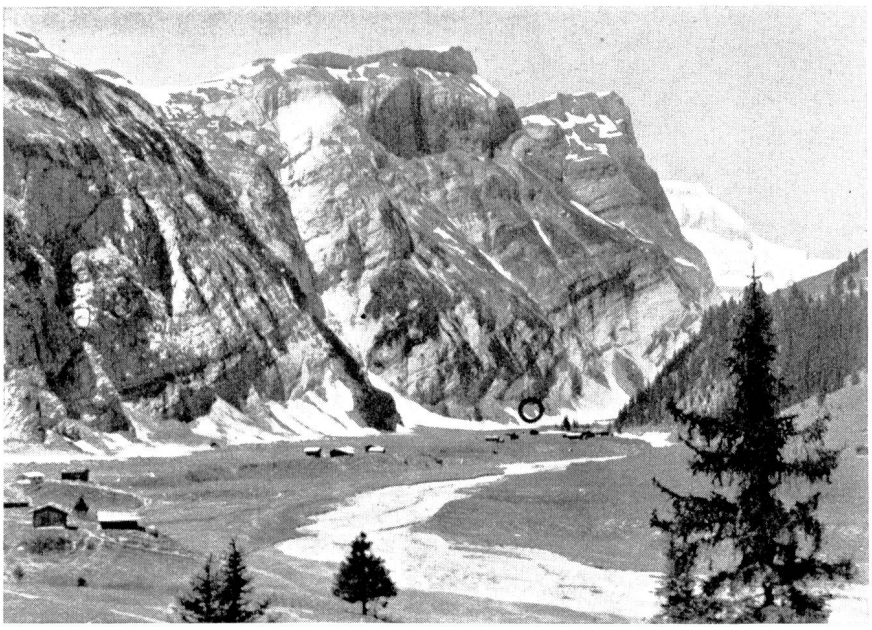

Abb. 18 Wasserkraftanlagen am Flimserstein. Bargistal mit der Ostwand des Flimsersteins.

Mitteilungen der Rhein-Zentralkommission, Nr. 54, vom Juni 1936

Bericht über die Tagung der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt

April/Mai 1936

Die Zentralkommission für die Rheinschiffahrt hielt ihre Frühjahrstagung in Strassburg vom 21. April bis 4. Mai 1936 unter dem Vorsitze des ausserordentlichen Gesandten, Herrn Jean Gout, ab.

Den Hauptteil ihrer Sitzungen widmete die Kommission der Fortsetzung ihrer Arbeiten an der Revision der Mannheimer Akte. Es ist ihr gelungen, nach langjährigen schwierigen Verhandlungen der Verwirklichung ihrer Aufgabe, die Mannheimer Akte vom 17. Oktober 1868 einer Revision zu unterziehen und den gegenwärtigen Verhältnissen der Rheinschiffahrt anzupassen, erheblich näher zu kommen.

In Anbetracht gewisser Meinungsverschiedenheiten, die noch nicht völlig ausgeglichen werden konnten und die sofortige Zeichnung einer neuen Akte verhindert haben, ist von der deutschen und der französischen Abordnung ein Modus vivendi vorgeschlagen worden. Er dient dazu, die Anwendung der Bestimmungen der geplanten Akte in Kürze sicherzustellen; ausgenommen sind einige Punkte, die durch die zur Zeit geltenden Vorschriften geregelt werden. Der Modus vivendi ist von den Bevollmächtigten Deutschlands, Belgiens, Frankreichs, Grossbritanniens, Italiens und der Schweiz gezeichnet oder paraphiert worden.

Die Kommission trat als Berufungsgericht zusammen und fällte in Zivilsachen wegen Unfällen auf dem Rhein sieben Urteile, in Strafsachen ein Urteil.

Sie wurde mit der Beschwerde eines Schiffers befasst, gegen den die deutsche Strompolizeibehörde von Duisburg-Ruhrort eine Strafverfügung erlassen hatte, weil die Bemannung seines Schiffes nur aus ihm, seiner Frau und seinen Töchtern bestand und damit nicht der Rheinschiffahrtspolizeiordnung entspreche. Nach Prüfung der Frage stellte die Kommission fest, dass die deutschen Strompolizeibehörden das Recht haben, Strafverfügungen zu erlassen, wenn sie der Ansicht sind, dass eine Bestimmung der Polizeiordnung übertreten worden ist, und dass die Bestimmungen über die Mindestbemannung nur oberhalb der Duisburg-Hochfelder Brücke gelten, dass indessen § 1 Nr. 3 und § 3 Nr. 1 der Rheinschiffahrtspolizeiordnung Bestimmungen über die Bemannung enthalten, die für den ganzen Lauf des Rheins gelten.

Die Kommission wurde mit einer Beschwerde verschiedener Reedereien über Massnahmen des «Comité spécial des relations fluviales Belgique-Rhin» befasst, wonach eine Prämie von 3 Fr. je Tonne auf Erztransporte gewährt wird unter der Bedingung, dass die Verfrachter zu mindestens 50 % belgischen Laderaum benutzen. Die Kommission stellte fest, dass den Erklärungen der belgischen Abordnung zufolge die bemängelten Vereinbarungen frei zustande gekommen sind und nur ihre Urheber binden, und dass die darin vorgesehene Prämie von jedem anderen Interessenten erlangt werden kann. Die Kommission nahm Kenntnis von dieser Erklärung, die lediglich zum Zwecke der Unterrichtung abgegeben wurde, ohne dass sie eine Anerkennung der örtlichen Zuständigkeit der Kommission in dieser Sache in sich schliesst.

Die Kommission änderte den französischen Wortlaut des § 23 Nr. 7 der Rheinschiffahrtspolizeiordnung, ohne dass der deutsche Wortlaut davon berührt wird. Diese Aenderung tritt am 1. Juli 1936 in Kraft.

Sie erhielt Mitteilungen über die Anzahl der im Jahre 1935 erteilten Patente: In Deutschland waren es 579, in Belgien 45, in Frankreich 25, in den Niederlanden 592 Patente und in der Schweiz 1 Patent.

Es wurden ihr 57 bewilligte Abweichungen von der Mindestbemannung gemeldet; davon entfallen 37 auf Deutschland und 20 auf Frankreich.

Die Kommission nahm Kenntnis von der Ernennung des Herrn Livingston zum stellvertretenden Bevollmächtigten Grossbritanniens.

Der Zeitpunkt der nächsten ordentlichen Tagung wurde auf Donnerstag, den 12. November 1936 festgesetzt.

Bericht über die Tätigkeit der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt während des Jahres 1935

Verwaltungsangelegenheiten

Zusammensetzung der Zentralkommission.

Der Bestand der Kommission hat im Laufe des Jahres 1935 keine Aenderungen erfahren.

Demgemäss setzte sie sich Ende 1935 wie folgt zusammen:
Präsident: Herr Jean Gout,
Bevollmächtigte:
Deutschland: die Herren Martius, Baur, Fuchs,
Belgien: die Herren de Ruelle, Woestyn,
Frankreich: die Herren Albert Mahieu, Silvain Dreyfus, Basdevant, Herrenschmidt,
Grossbritannien: Herr Keane,
Italien: die Herren Graf Martin-Franklin, Sinigalia,
Niederlande: die Herren Kröller, Schlingemann, Telders
Schweiz: die Herren Herold, J. Vallotton.

Das Sekretariat setzte sich Ende des Jahres 1935 wie folgt zusammen:

Generalsekretär: Herr Hostie (Belgier),
Stellvertretender Generalsekretär: Herr Charguéraud Hartmann (Franzose),
Mitglieder des Sekretariats: Herr de L'Espinasse (Niederländer), Herr Roth (Deutscher),
Sekretär-Archivar: Herr Walther (Schweizer).

Rheinschiffahrtsinspektoren waren zu Ende des Jahres:

für den schweizerischen Abschnitt: Herr Moor, Kantonsingenieur in Basel,

für den Abschnitt I A (von der französisch-schweizerischen Grenze bis zur Lautermündung): Herr Callet, Ingénieur des Ponts et Chaussées in Strassburg,

für den Abschnitt I B rechtes Ufer: vom bad. km 182,070 (gegenüber der Lautermündung) bis zur badisch-hessischen Grenze: Herr Baer, Oberregierungsrat in Mannheim,

für den Abschnitt II linkes Ufer: von der Lautermündung bis zur Nahemündung, rechtes Ufer: von der badisch-hessischen Grenze bis zum preuss. km 27,4 unterhalb Rüdesheim: Herr Häusel, Oberbaurat in Mainz,

für den Abschnitt III (von der Nahemündung bis zur deutsch-niederländischen Grenze): Herr Gelinsky, Oberregierungs- und -baurat in Koblenz,

für den Abschnitt IV (niederländische Gewässer): Herr J. F. Schoenfeld, Chefingenieur, Direktor des Rijkswaterstaat in Arnheim.

Tagungen der Kommission und ihrer Ausschüsse.

Die Kommission hielt Tagungen im März, im Juni/Juli und im November ab.

Der mit der Vorbereitung einer neuen Fassung der Rheinschiffahrtspolizeiordnung beauftragte Ausschuss trat im Mai und im Oktober zusammen (siehe nachstehend unter «Nautisches»). Es tagten ferner Ausschüsse in Brüssel im Oktober und in Berlin gleichfalls im Oktober zur Vorbereitung der Arbeiten der Kommission für die Revision der Mannheimer Akte. Endlich trat im November ein Sachverständigenausschuss für statistische Fragen zusammen (siehe nachstehend unter «Wirtschaftliches»).

Mannheimer Akte.

Die Mannheimer Akte erfuhr im Jahre 1935 keine Aenderungen.

Die Kommission nahm in ihrer Märztagung 1935 die Revisionsarbeiten an dieser Akte wieder auf. Diese Arbeit wurde auf den Tagungen von Juni/Juli und November fortgeführt.

Gemeinsame Verordnungen.

Im Jahre 1935 wurde an den gemeinsamen Verordnungen keinerlei Aenderung vorgenommen.

Jahresbericht der Kommission.

Der Jahresbericht der Kommission für das Jahr 1934 wurde unter Aufsicht des ständigen Ausschusses ausgearbeitet, der zu Ende des Jahres 1935 aus den Herren Baur (Vorsitzendem), Herrenschmidt und Schlingemann (Mitgliedern) bestand.

Tagungen und Zusammenkünfte, auf denen die Kommission vertreten war.

Die Kommission war auf dem 16. Kongress der Ständigen Internationalen Vereinigung für Schiffahrtskongresse (Brüssel, September 1935), auf der 29. Generalversammlung der Vereinigung für die Schiffahrt auf dem Oberrhein (Rheinfelden, September 1935) und auf der 19. Tagung des Beratenden Fachausschusses des Völkerbundes für die Verkehrswege und den Durchgangsverkehr (Genf, November 1935) vertreten. Die Kommission war nicht in der Lage, sich auf dem Kongress der Internationalen Handelskammer, der in Paris vom 24. bis 29. Juni stattfand, vertreten zu lassen, da dieser Kongress mit der Tagung der Kommission zusammenfiel.

Technisches

Brücken.

Brücken von Strassburg-Kehl und Hüningen.

Auf ihrer Novembertagung nahm die Kommission Kenntnis von der Erklärung der französischen Abordnung, wonach am 6. November 1934 durch die Bevollmächtigten Frankreichs und Deutschlands ein Abkommen zur Regelung der Bedingungen für die Hebung der Strassburg-Kehler Brücken und für die Beseitigung der Hüninger Eisenbahnbrücke unterzeichnet worden ist. Die französische Abordnung führte dazu aus: Um die Ratifizierung dieses Abkommens durch das Parlament zu erreichen, habe die französische Regierung Untersuchungen zu dem Zwecke anstellen lassen, die Abgeordnetenkammer und den Senat über die zu eröffnenden Kredite für die Gewährleistung der Arbeiten zu unterrichten, deren Ausführung Frankreich zufällt. Sie liess wissen, dass diese Arbeiten ihrem Ende entgegengehen, und dass ihre Regierung demnächst in der Lage sein werde, der Abgeordnetenkammer den Gesetzesentwurf für die Ratifizierung des Abkommens vom 6. November 1934 vorzulegen.

Die deutsche Abordnung erklärte, Deutschland sei bereit, das Abkommen zu ratifizieren.

Bau einer Strassenbrücke über die Noord bei Hendrik-Ido-Ambacht.

Die Kommission wurde durch die niederländische Regierung mit einem Entwurf für den Bau einer Strassenbrücke über die Noord bei Hendrik-Ido-Ambacht befasst und stellte fest, dass sowohl dieser Entwurf als auch die Art der Ausführung der Arbeiten entsprechend dem Schlussprotokoll zu Artikel 30 der Mannheimer Akte die Gewähr dafür bieten, dass Schiffe und Flösse durch genügende Durchlassöffnungen frei und ohne Hindernis durchfahren können.

Ausbau des Rheins zwischen Basel und Strassburg.

Auf ihrer Novembertagung nahm die Kommission eine Erklärung der schweizerischen Abordnung über den Stand der Rheinregulierungsarbeiten zwischen Istein und Strassburg-Kehl zur Kenntnis. Die Wasserführung des Stroms war im Laufe des Berichtsjahrs nicht günstig. Dieser Zustand hat eine Behinderung und sogar eine teilweise Einstellung der Arbeit an den Baustellen zur Folge gehabt. Infolgedessen konnten, was die ersten Ausbauarbeiten betrifft, weniger Buhnen und Grundschwellen angelegt werden, als vorgesehen war. Hingegen wurde bei dem zweiten Ausbau, d. h. dem Bau der Längswerke, der vorgesehene Arbeitsplan überschritten. Die Verschiebung der Kiesbänke in Richtung auf ihre endgültige Lage hat zufriedenstellende Fortschritte gemacht, sodass nur noch einige verhältnismässig kurze Strecken übrig bleiben, in denen das Fahrwasser noch nicht den im Entwurf vorgesehenen Verlauf genommen hat. Auf weiten Strecken ist die erstrebte Tiefe von 2 m erreicht. Die Breite des Fahrwassers hat sich auf allen Strecken, in denen seit einiger Zeit Arbeiten ausgeführt werden, erheblich gebessert.

Auf dem Rhein und in den Häfen im Laufe des Jahres 1934 ausgeführte Arbeiten.

Wie in früheren Jahren wurden der Kommission Uebersichten mit Angabe der auf dem Rhein und in den Häfen ausgeführten Arbeiten übermittelt. Diese Mitteilungen werden im Jahresbericht wiedergegeben.

Nautisches

Beschwerde wegen Anwendung der Rheinschiffahrtspolizeiordnung.

In Verfolg einer Strafverfügung, die gegen einen Schiffer wegen der Zusammensetzung der Bemannung erlassen worden war, richtete dieser an die Kommission eine Beschwerde wegen Anwendung der §§ 1 Nr. 3 und 3 Nr. 1 der Rheinschiffahrtspolizeiordnung unterhalb der Duisburg-Hochfelder Brücke. Nach einer Aussprache entschied die Kommission, die Prüfung dieser Frage auf die Apriltagung 1936 zurückzustellen.

Neufassung der Polizeiordnung.

Die Arbeiten des mit der Vorbereitung einer allgemeinen Neufassung der Rheinschiffahrtspolizeiordnung beauftragten Ausschusses wurden während der Zusammenkünfte des Ausschusses im Mai und im Oktober eifrig fortgesetzt.

Schifferpatente.

Die Kommission nahm auf ihrer Juni/Juli-Tagung die Nachweisungen über die im Jahre 1934 erteilten Schifferpatente zur Kenntnis. Von diesen Patenten entfielen 602 auf Deutschland, 47 auf Belgien, 28 auf Frankreich und 525 auf die Niederlande.

Ordnung für die Untersuchung der Rheinschiffe.

Zwecks Anwendung des § 9 b der Untersuchungsordnung nahm die Kommission die Anerkennung des «Registro Italiano Navale ed Aeronautico» durch Belgien, Frankreich, die Niederlande und die Schweiz zur Kenntnis.

Mindestbemannung.

Die Kommission nahm auf ihrer Juni/Juli-Tagung die von den verschiedenen Schiffsuntersuchungskommissionen genehmigten Abweichungen von der Mindestbemannung zur Kenntnis. Nach den ihr zugegangenen Mitteilungen wurden Abweichungen genehmigt durch die Schiffsuntersuchungskommissionen Mannheim (15 Abweichungen), Mainz (9 Abweichungen), Duisburg-Ruhrort (1 Abweichung) und Frankfurt a. M. (2 Abweichungen). In den meisten Fällen wurde die Bemannung um einen Maschinisten vermindert, weil die Maschine durch den Schiffsführer bedient werden konnte.

In Belgien, in den Niederlanden und in der Schweiz haben die Schiffsuntersuchungskommissionen keine Abweichung bewilligt.

Die Schiffsuntersuchungskommission Strassburg hat die Bemannung von 35 Fahrzeugen um einen Schiffsjungen verstärkt, weil es sich um Kanalkähne von schwerfälliger Form handelte, die ein Steuer mit Helmstock oder eine schwer zu handhabende und wenig zweckmässige Ausrüstung besitzen.

Wirtschaftliches

Beschwerde in einer Frage der Freiheit der Schiffahrt.

Die Kommission wurde mit einer Beschwerde verschiedener Rheinschiffahrtsinteressenten befasst. Die Beschwerde bezog sich auf ein Rundschreiben vom 25. Juni 1935, in dem der französische Handelsminister verschiedene Handelskammern auf die Empfehlung einer interministeriellen Kommission aufmerksam machte, die für Rechnung französischer Firmen auf dem Rhein auszuführenden Beförderungen französischen Schiffahrtsgesellschaften zu übertragen. Die Beteiligten waren der Ansicht, dass dieses Rundschreiben der französischen Regierung einen Druck bedeute, der der Freiheit der Schiffahrt und der Gleichbehandlung zuwiderlaufe.

Es wurde dazu folgender Beschluss gefasst:

«Im Hinblick auf das Rundschreiben vom 25. November 1935, durch welches die französische Regierung den Gegenstand ihres Rundschreibens vom 25. Juni 1935 genauer umschrieben hat,

und in der Erwägung, dass die französische Regierung nach dem Wortlaut ihres zweiten Rundschreibens erklärt: «es handelt sich nach ihrer Meinung lediglich um eine Unterrichtung und um Empfehlungen, die im Rahmen der internationalen Abkommen gegeben sind, und nicht um Anweisungen, die letzteren entgegenstehen würden»,

ist die Zentralkommission der Ansicht, dass bei Vorliegen eines bindenden Gebots dieses den Grundsätzen der Mannheimer Akte und insbesondere ihres Artikels 4 entgegenstehen würde,

und stellt im übrigen fest, dass die Freiheit in der Befrachtung zur Freiheit der Schiffahrt gehört.»

Vereinheitlichung der Verkehrsstatistiken.

Die Kommission hatte in den Vorjahren beschlossen, die Frage, wie die Rheinstatistik zu verbessern und mit den innerstaatlichen Statistiken in Einklang zu bringen sei, erst auf einer späteren Tagung wiederaufzunehmen. Da ihr jedoch mitgeteilt wurde, dass vom Jahre 1935 an in Deutschland ein neues Güterverzeichnis in Kraft getreten ist, hat die Kommission beschlossen, unverzüglich eine Vergleichung zwischen dem rheinischen und dem deutschen Güterverzeichnis vorzunehmen.

Sie übertrug diese Prüfung einem Ausschuss, der unter dem Vorsitz von Herrn Baur, Bevollmächtigten Deutschlands, und Beteiligung der Herren Teubert und Schlier (Deutschland), Baudson (Belgien), Houpeurt, Haelling, Bonét-Maury (Frankreich), Schlingemann, Hanrath (Niederlande), Buser (Schweiz) im November seine erste Zusammenkunft abhielt. Die Kommission unterzog den Bericht des Ausschusses einer ersten Prüfung.